



## **Satzung Stiftung des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee**

### **§ 1**

#### **Namen, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne von § 31 Stiftungsgesetz i. V. m. § 101 GemO für Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Radolfzell am Bodensee.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Gewährung von Pflege und Hilfe insbesondere bedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - das Betreiben des Altenpflegeheimes „Hospital zum Heiligen Geist“
  - die Beteiligung als Gesellschafterin der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH, Singen
- (4) Das Altenpflegeheim ist nach dem Konfirmationsbrief des Herzogs Albrecht von Österreich, gegeben zu Schaffhausen am Lukastag 1387, durch die Radolfzeller Bürgerschaft erbaut, mit Gütern und Nutzung begabt und bewidmet, zum ewigen Almosen, zur Tröstung und Nahrung armer Kranker.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Niemand erhält Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 4

#### **Vermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen beläuft sich auf einen Wert von EUR 5.000.000 (Passivseite der Bilanz). Es ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebunden im Altenpflegeheim „Hospital zum Heiligen Geist“ und in Geschäftsanteilen an der Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau, sowie für die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten.

### § 5

#### **Organe**

- (1) Organe der Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stiftungsausschuss. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses und 10 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen. Vorsitzender des Stiftungsausschusses ist der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee.

### § 6

#### **Aufgaben Stiftungsausschuss**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Stiftungsausschuss oder der Vorsitzende des Stiftungsrates zuständig ist.

## Lesefassung

- (2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Stiftungsausschuss gemäß der Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Stiftungsausschuss ist für folgende Stiftungsangelegenheiten zuständig:
1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen
  2. Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben für Investitionsmaßnahmen.
  3. Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sowie die Bestellung von Erbbaurechten
  5. Veräußerung von beweglichem Vermögen
  6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 78 Abs. 4 GemO
  7. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Pflegedienstleitung und Verwaltungsleitung
  8. Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
  9. Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
  10. Stundung von Forderungen
  11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stiftung) und Abschluss von gerichtlich und außergerichtlich Vergleichen und Schuldanerkenntnissen

## § 7

### **Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist im gleichen Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig wie der Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee für kommunale Angelegenheiten.

## Lesefassung

- (2) Insbesondere werden ihm die folgenden Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen.
  2. Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplans
  3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Beschäftigten, soweit nicht Leitungsstellen dem Stiftungsausschuss oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind, sowie alle sonstigen weiteren personalrechtlichen Entscheidungen unabhängig von der Entgeltgruppe
  4. Bewilligung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen nach den landesrechtlichen Richtlinien
  5. Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen
  6. Stundung von Forderungen im Einzelfall
  7. Niederschlagung, Erlass und Ermäßigung von Forderungen
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen sowie Schuldanerkenntnissen
  9. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
  11. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen
  12. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans
  13. Aufnahme von Darlehen, die im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, beim günstigsten Bieter und nachfolgende Bekanntgabe an den Stiftungsrat
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates gemäß der Tabelle zu § 6 der Stiftungssatzung.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist für Rechtsgeschäfte nach Nr. 9 der Tabelle zu § 6 dieser Satzung, die zwischen der Stadt und der Stiftung des Spitalfonds vorgenommen werden, von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung. Für den Geschäftsgang des Stiftungsrates gelten die §§ 33 - 41 Gemeindeordnung.

§ 8

**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Verwaltungsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister, dem Stiftungsausschuss zur Beratung und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Verwaltungsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und prüfbereit dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 9

**Dienstherrenfähigkeit**

Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben.

§ 10

**Satzungsänderung, Auflösung**

Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen und die Auflösung der Stiftung können nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – rechtswirksam.

§ 11

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen.

### § 12

#### Aufsicht

Die Stiftung „Spitalfonds Radolfzell am Bodensee“ steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

### § 13

#### Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a Gemeindeordnung BW festgelegten Voraussetzungen im Einzelfall Sitzungen des Stiftungsrats und des Stiftungsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 24.09.2024

gez. Simon Gröger  
Der Oberbürgermeister  
als Vorsitzender des Stiftungsrates